

Stellungnahme des BUGLAS zum Entwurf des Berichts des ITRE-Ausschusses zum Entwurf eines Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation

04.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Glasfaseranschluss e.V. vertritt eine Vielzahl von Betreibern moderner Glasfasernetze. Unsere Mitgliedsunternehmen errichten und betreiben teilweise bereits seit über 20 Jahren FttB/H-Netze und damit die einzig zukunftsfähigen und nachhaltigen Anschlusstechnologien.

Die im Verband organisierten Unternehmen zeichnen verantwortlich für 70 Prozent des gesamten und für 85 Prozent des wettbewerblichen bisherigen Glasfaserausbaus bis mindestens ins Gebäude in Deutschland. Die 76 Mitgliedsunternehmen haben bis Ende 2016 rund 1,9 Millionen Haushalte und Unternehmen direkt mit Glasfaser angeschlossen. Bis Ende 2018 sollen weitere über 650.000 Haushalte und Unternehmen direkt mit Glasfaser angeschlossen werden.

Der BUGLAS tritt für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen ein, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können.

Die Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens zur Regulierung von Telekommunikationsinfrastrukturen ist für unsere Mitgliedsunternehmen, die für ihre Ausbauplanen einen verlässlichen Investitionsrahmen benötigen, von besonderer Bedeutung. Der BUGLAS hatte sich im vergangenen Jahr mit einer umfangreichen Stellungnahme am Review beteiligt und den Prozess seitdem konstruktiv und im Dialog mit Kommission und Parlament begleitet.

Wir möchten im Folgenden insbesondere zu dem Entwurf des Berichts des ITRE-Ausschusses und einigen der darin vorgeschlagenen Änderungen am Vorschlag der Kommission Stellung nehmen.

1. Ausbau von VHC-Netzen

Mit dem im Vorschlag der Kommission vorgesehenen Ziel, den Ausbau sogenannter „Very High Capacity Networks“ zu beschleunigen, sollten Anreize für einen weiteren Ausbau moderner Glasfasernetze gesetzt werden.

Die im Entwurf des Reports geänderte Definition von VHC-Netzen rückt jedoch von diesem Ziel ab und fokussiert sich stattdessen auf das Erreichen einer Zielmarke von 100 Mbit/s. Damit wird ein nachhaltiges Infrastrukturziel durch ein kurzfristiges, auf den Downstream begrenztes Bandbreitenziel ersetzt, obwohl bereits heute absehbar ist, dass bereits mittelfristig ausschließlich Glasfasernetze bis in die Gebäude bzw. die Wohnungen die Nachfrage sowohl von Privathaushalten als auch insbesondere von Unternehmen zu decken vermögen. Gerade vor dem Hintergrund, dass mit der geänderten Definition möglicherweise auch bloße Übergangstechnologien wie Vectoring als VHC-Netze gelten und damit bspw. gemäß Art. 74 unter Umständen von der Zugangsregulierung befreit werden könnten, muss die Definition dringend auf wirklich nachhaltige Infrastrukturen, nämlich FttB/H-Netze beschränkt werden.

Ergänzend dazu sollte auch eine mögliche Ausnahme von der Zugangsregulierung an strenge Kriterien geknüpft werden, um negative Effekte für den Wettbewerb zu begrenzen. Aus unserer Sicht müsste eine solche ggf. erfolgende Freistellung daher mit der Gewährung eines marktverhandelten offenen Netzzugangs zu transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einhergehen, wie er bereits heute von vielen unserer Mitgliedsunternehmen freiwillig angeboten wird. Dadurch kann der Dienstewettbewerb auf der Endkundenebene intensiviert werden, was sich in einer breiteren Angebotsvielfalt und effizienten Preisen für die Verbraucher widerspiegelt. Art. 74 des Kodex sollte daher als weiteres Kriterium das Angebot einer solchen Open-Access-Vereinbarung vorsehen, wenn neue Netzbestandteile nicht mehr der Zugangsregulierung unterfallen sollen.

2. „Verfallsdatum“ für Regulierungsmaßnahmen

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 5a in Artikel 65 des Kodex sollen sämtliche auf dem jeweiligen Markt auferlegte Regulierungsmaßnahmen automatisch außer Kraft treten, wenn die nationale Regulierungsbehörde die turnusmäßig vorgesehene Marktanalyse nicht im vorgeschriebenen Zeitraum abschließt.

In einem solchen Fall wären erhebliche Folgen für den Wettbewerb zu befürchten, da ein großer Teil der Unternehmen auf den regulierten Zugang zu Vorleistungsprodukten angewiesen ist. Der Wegfall entsprechender Zugangsverpflichtungen oder anderer regulatorischer Maßnahmen wäre für eine Vielzahl von Unternehmen nicht verkraftbar und könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Versorgung der Endkunden haben.

Zudem trifft die Regelung ausschließlich die Wettbewerber, obwohl diese eine etwaige Verzögerung bei der Marktanalyse nicht zu vertreten hätten, geschweige denn Einfluss auf den Zeitrahmen des Verfahrens haben. Ansatzpunkt für den rechtzeitigen Abschluss von Marktanalyseverfahren muss stattdessen eine auch dieser Aufgabe angemessene personelle Ausstattung der nationalen Regulierungsbehörden sein. Die Wettbewerber für eine von ihnen nicht zu vertretende Verzögerung von Regulierungsverfahren zu bestrafen, ist aus unserer Sicht unsachgemäß und äußerst schädlich für den gesamten Telekommunikationsmarkt sowohl auf Vorleistungs- als auch auf Endkundenebene. Die im Report vorgeschlagenen Änderungen der Amendments 25 und 119 sollten daher entfallen.

3. Fokus auf Endkundenmärkte

Die im Entwurf des Reports vorgesehene Ergänzung in Artikel 66 Abs. 2 des Kodex (Amendment 120) lenkt den Fokus der Marktbetrachtung einseitig auf die Endkundenmärkte. Diese Sichtweise verkennt den Umstand, dass nicht nur der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt, sondern auch der Wettbewerb auf dem Vorleistungsmarkt gefördert und geschützt werden muss. Gerade um es Unternehmen im Sinne der Ladder of Investment zu ermöglichen, eigene Investitionen in den Ausbau von VHC-Netzen zu refinanzieren, sind wettbewerbliche Rahmenbedingungen auf den Vorleistungsmärkten unverzichtbar. Diese Rahmenbedingungen sind gegenwärtig überwiegend nur regulierungsinduziert erreichbar. Dies wird durch eine einseitige Betrachtung der Endkundenmärkte gefährdet. Schließlich ist ein chancengleicher Wettbewerb auf den Vorleistungsmärkten der beste Weg, den Wettbewerb auf den Endkundenmärkten zum Wohle der Verbraucher zu sichern. Der wettbewerbliche Rahmen auf den Vorleistungsmärkten muss daher weiterhin das Ziel regulatorischen Handelns sein. Die Änderungen in Amendment 120 sind folglich abzulehnen.



Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Astrid Braken
Justiziarin

Stefan Birkenbusch
Recht und Regulierung